

# Antrag zur Debatte über geplante Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

Antragssteller\*in:

Jusos & Die Unabhängigen und FACHWERK

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die vorliegenden Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung beschließen.

Die rot markierten Stellen sind aus der Satzung zu streichen. Die grün markierten Stellen sind der Satzung hinzuzufügen.

- §9(1): Das Studierendenparlament wählt in seiner ersten Sitzung ~~aus seiner Mitte~~ ein Präsidium, das aus zwei gleichberechtigten Präsident\*innen und zwei Schriftführer\*innen besteht. *Die Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Studierendenparlaments oder Vertretungsberechtigte Personen sein.*
- §11(3): *Grundsätzlich hat ein Beschluss eine befristete Gültigkeit bis zum 31. Dezember des fünften Jahres, nachdem er gefasst wurde. Der Beschlusstext kann eine kürzere Gültigkeit vorsehen.*
- §11(4): *Ein Beschluss kann durch neuen Beschluss verlängert werden. Die Verlängerung gilt grundsätzlich bis zum 31. Dezember des fünften Jahres nachdem die Verlängerung beschlossen wurde. Der Beschlusstext kann eine kürzere Gültigkeit vorsehen.*
- §11(5): *Von Absatz 3 ausgenommen - und somit unbefristet gültig - sind Beschlüsse, die*
  - *die Satzung ändern*
  - *eine Ordnung beschließt, ändert oder außer Kraft setzt*
  - *Beiträge zur Studierendenschaft gemäß §40 dieser Satzung*
  - *Beschlüsse für die mindestens die Satzungsgemäße Mehrheit erforderlich sind*
- §48: Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung, durch das Präsidium der TU Darmstadt, im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt, durch das Studierendenparlamentspräsidium *elektronisch* veröffentlicht. ~~Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen~~ und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 24. März 2022 ist damit aufgehoben.

Die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung:

- §4(2): *Wenn nach Ermessen des Präsidiums* ~~Dann und nur dann, wenn durch höhere Gewalt~~ keine physischen Zusammenkünfte des Studierendenparlaments vertretbar *ist sind*, kann das Präsidium unter Angabe der Ursache ersatzweise zu kontaktlosen Sitzungen des Studierendenparlaments über geeignete Online-Tools einladen. Das Präsidium muss den Mitgliedern des Studierendenparlaments die konkreten Modalitäten der Online-Sitzung schriftlich darlegen. Die Ladungsfrist erfolgt gemäß der Regelung in §6 (1).
- §4(4): Für die Abhaltung einer Online-Sitzungen gelten alle Regelungen der Geschäftsordnung. Regelungen, die sich auf eine physische Anwesenheit beziehen, treten in diesem Fall außer Kraft und werden durch äquivalente Regelungen digitaler Anwesenheit ersetzt, ~~wie sie die Hybrid-Lösung dieser Geschäftsordnung definiert.~~
- §6(1): Das Präsidium beruft das Studierendenparlament *in Monaten, die zu mindestens einer Woche durch die TU Darmstadt als Vorlesungszeit gewertet werden, während der Vorlesungszeit* mindestens einmal *monatlich* zu einer Sitzung ein.
- §23(1): Beschlüsse, welche die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses direkt beeinflussen, sollen vom Präsidium des Studierendenparlamentes gesammelt und zugänglich gemacht werden. *Insbesondere die Dauer der Gültigkeit soll hierbei vermerkt werden.*
- §23(2): *In der vorletzten regulären Sitzung des Studierendenparlaments, bevor ein Beschluss seine Gültigkeit überschreitet, soll das Präsidium darüber informieren. Die Gültigkeit eines Beschlusses bleibt hiervon unberührt.*

Das hiermit die Änderungen zum §11 rückwirkend arbeiten.

Begründung:

In den letzten beiden Legislaturperioden des Studierendenparlaments sind viele Nachteile der Satzung der Studierendenschaft bzw. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entdeckt worden und sollen hiermit verbessert werden.

Sollte es keine Mehrheit für die Änderungen geben, besteht die Möglichkeit die Ergebnisse der Debatte in einen zweiten Antrag einzuarbeiten und eine Einschätzung der Rechtsaufsicht einzuholen.